

Titel der Drucksache:

**Artenhilfsprojekt des Freistaates Thüringen  
zum Schutz des Feldhamsters - Auswirkungen  
auf Bauvorhaben innerhalb der Stadt Erfurt**

Drucksache

**1855/16**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	30.11.2017	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	16.01.2018	öffentlich

## Informationen aus der Verwaltung

Der Freistaat Thüringen erarbeitet ein Artenhilfsprogramm zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes des europarechtlich streng geschützten Feldhamsters. Die in diesem Zusammenhang ermittelten Feldhamsterschwerpunktgebiete verdeutlichen die artenschutzrechtliche Relevanz des Feldhamsters bei Bauvorhaben, unter anderem im Erfurter Stadtgebiet. Zugleich eröffnen sie Möglichkeiten für die gezielte Förderung der Tierart im Rahmen von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

### Sachverhalt:

Der Feldhamster ist eine nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) europarechtlich streng geschützte Tierart, für die ein günstiger Erhaltungszustand innerhalb der europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten ist (vgl. Artikel 2 der Richtlinie). Die Mitgliedsstaaten unterliegen einer regelmäßigen Berichtspflicht gegenüber der EU-Kommission. Im Rahmen dieser regelmäßigen Berichtspflichten wurde festgestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Feldhamsterpopulation in Deutschland und in Thüringen weiterhin verschlechtert hat. Da diese Art deutschlandweit nur noch in Sachsen-Anhalt und in Thüringen über nennenswerte Restbestände verfügt, muss das Land Thüringen ein dringend benötigtes Hilfsprojekt zum Schutz des Feldhamsters installieren. Mit der vorliegenden Grunderhebung (Ökotop 2015, siehe Anlage) hat die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) die Schwerpunktlebensräume des Feldhamsters in Thüringen ermitteln lassen und somit die Basis für zukünftige Artenschutzmaßnahmen für den Feldhamster geschaffen. In einem zweiten Arbeitsschritt wird das Land Thüringen ein Artenhilfsprogramm für den Feldhamster erarbeiten, um die konkreten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für den Feldhamster zu untersetzen. Die entsprechenden Maßnahmen werden zukünftig durch eine zentrale Koordinierungsstelle des Landes betreut.

Der Feldhamster wurde in Thüringen in die Rote Liste Kategorie 1 "vom Aussterben bedroht"

eingestuft. Gefährdungsursachen sind insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie der fortschreitende Flächenverbrauch (vgl. Deutscher Rat für Landespflege, Bericht zum Status des Feldhamsters, 2014). Zum Schutz des Feldhamsters ist nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§44 BNatSchG) eine Tötung einzelner Feldhamster sowie die Störung der Feldhamsterpopulation verboten. Bauvorhaben in Gebieten mit Feldhamstervorkommen sind nur umsetzbar, wenn ein gutachterlicher Befund die Verträglichkeit des Bauvorhabens mit dem Feldhamsterschutz bestätigt. Flächenverluste sind im Zuge der jeweiligen Baumaßnahme zwingend auszugleichen, z.B. durch die feldhamsterfreundliche Nutzung bestehender Ackerflächen, die auf Grund der Bodeneigenschaften als für Hamster geeignet eingestuft werden und in deren Nachbarschaft auch tatsächlich Hamster vorkommen.

Wie zu erwarten, stellen die Lössgebiete des Thüringer Beckens, an denen Erfurt einen erheblichen Anteil hat, auf Grund der Bodeneigenschaften und der klimatischen Bedingungen ein derartig bedeutsames Verbreitungsareal dar. Mit der Erarbeitung der Schwerpunktlebensräume für den Feldhamster wurden thüringenweit insgesamt 32 Feldhamsterschwerpunktgebiete abgegrenzt, die auf Grund der Bodengeologie, der Flächengröße und der Unzerschnittenheit die wichtigsten Feldhamsterlebensräume des Freistaates repräsentieren.

Im Erfurter Stadtgebiet befinden sich demnach die folgenden sechs Feldhamsterschwerpunkträume. Der in der Unterlage enthaltene siebente Schwerpunktlebensraum (Fläche Nr. 1) ist auf Grund von räumlichen Überschneidungen mit dem Güterverkehrszentrum von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie nachträglich auf den Bereich Mönchenholzhausen (außerhalb des Stadtgebietes von Erfurt) reduziert worden (siehe Schreiben der TLUG vom 01.07.2016, Anlage 1, Seite 50):

- **Nr. 6 Büßleben – Oberrissa (teilweise im Erfurter Stadtgebiet)**
- **Nr. 7 Gotha (teilweise im Erfurter Stadtgebiet)**
- **Nr. 12 Haßleben – Stotternheim (teilweise im Erfurter Stadtgebiet)**
- **Nr. 22 Kleinretzbach (teilweise im Erfurter Stadtgebiet)**
- **Nr. 23 Alach - Bindersleben**
- **Nr. 24 Erfurt Gispersleben - Marbach**
- (im Erfurter Stadtgebiet entfallen: Nr. 1 Mönchenholzhausen – Vieselbach)

Diese Erarbeitung der Feldhamsterschwerpunktlebensräume ist die fachliche Grundlage für zukünftige Maßnahmen zur Stärkung der Feldhamsterpopulation. Sie eröffnet den Gemeinden zudem die Möglichkeit, sich durch ein ökologisches Flächenmanagement und der Lenkung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in die Schwerpunkträume aktiv am Feldhamsterschutz zu beteiligen.

Die herausgearbeiteten Schwerpunktlebensräume für den Feldhamster verdeutlichen das Spannungsverhältnis zwischen den artenschutzrechtlichen Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und der städtebaulichen und verkehrsplanerischen Entwicklung. Dies betrifft vor allem die zeitliche und räumliche Verfügbarkeit von Flächen für bedeutende Maßnahmen der strategischen Stadtentwicklung und zur Neustrukturierung der Verkehrsanlagen, zum Beispiel im Umfeld von Marbach und der Universität.

Für Bauvorhaben im Stadtgebiet von Erfurt sind dem Gutachten, ergänzt um die Regelungen des § 44 BNatSchG, folgende Inhalte zu entnehmen, die als Entscheidungshilfe im Planungsprozess dienen:

### **Grundsätzlich gilt:**

Unabhängig davon, ob sich zukünftige Bauvorhaben in Schwerpunkten des Feldhamsters befinden oder nicht, gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes. Bauvorhaben mit artenschutzrechtlicher Betroffenheit sind nur umsetzbar, wenn ein gutachterlicher Befund die Verträglichkeit des Bauvorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben bestätigt. Eingriffe in Lebensräume sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge des jeweiligen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der UNB zu beauftragt.

Um die ansässige Feldhamsterpopulation zu erhalten, müssen in allen Schwerpunktgebieten Flächenverluste vermieden werden bzw. diese sind – bei entsprechend gutachterlich festgestelltem Befund, wonach der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz Flächenentzug nicht betroffen ist - durch stabilisierende Artenschutzmaßnahmen zu kompensieren. Zur Stärkung des Feldhamsterbestandes sollen feldhamsterfreundliche Flächenbewirtschaftungsformen gezielt in die Schwerpunkträume gelenkt werden, z.B. über Ausgleichsmaßnahmen zu Bauvorhaben.

### **Schwerpunktgebiete mit geringer Flächengröße:**

Im Bereich des Erfurter Stadtgebietes wurden die Flächen

- Nr. 24 Erfurt Gispersleben - Marbach
- Nr. 23 Alach - Bindersleben
- Nr. 6 Büßleben – Oberrissa (teilweise im Erfurter Stadtgebiet)

als Feldhamsterschwerpunktgebiete von besonders geringer Flächengröße eingestuft. Diese Flächen benötigen unabhängig von Bauvorhaben unterstützende Maßnahmen, um den Fortbestand des Feldhamsters dort zu sichern. Schwerpunkte bilden dabei die sogenannte "feldhamsterfreundliche Flächenbewirtschaftung" sowie geeignete Vernetzungsmaßnahmen mit benachbarten Schwerpunktgebieten. Entsprechende Maßnahmen sind z.B. über Fördermaßnahmen und projektbezogene Ausgleichsmaßnahmen umsetzbar. Bauvorhaben sind in Schwerpunktgebieten mit geringer Flächengröße rechtlich besonders schwer umsetzbar, da als Kompensation für Flächenverluste nur sehr begrenzte Ersatzflächen für den Feldhamster zur Verfügung stehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der städtebaulichen Entwicklung im Umfeld von Marbach und der Universität ist seitens der Verwaltung geplant, ein vertiefendes Feldhamstergutachten zu beauftragen. Dieses Gutachten wird abschließende Aussagen zur artenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Bau-/ Verkehrsvorhaben im benannten Raum treffen.

### **Nutzung von Ackerflächen für den Feldhamsterschutz:**

Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für Baumaßnahmen in oder auch außerhalb von Feldhamsterschwerpunktgebieten ist die erwähnte hamsterfreundliche Bewirtschaftung von städtischem und privatem Ackerland gut geeignet. Hierfür ist keine Umnutzung – und damit auch kein Verlust – von für den Ackerbau notwendigen Flächen notwendig. Auf Grundlage von Verträgen zwischen dem Vorhabenträger, dem Flächeneigentümer und dem Landwirt (Pächter) sowie einer entsprechenden grundbuchrechtlichen Sicherung kann diese Nutzungsmöglichkeit als Artenschutzmaßnahme festgeschrieben werden. Die ggf. notwendigen Ausgleichszahlungen sind entsprechenden Bauvorhaben zuordenbar.

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 –Feldhamsterschwerpunktgebiete im Erfurter Stadtgebiet – nicht öffentlich

[Die Anlage liegt in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.]

---

30.11.2017, gez. K. Hoyer

Datum, Unterschrift

---